

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2007.00005 vom 30. September 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-09-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_KK.2007.00005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KK.2007.00005)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2007.00005 du 30 septembre 2008

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2007.00005 del 30 settembre 2008

## Erwägungen

### E. 3

3.1 Aus den Rentenverfügungen vom 9. April 2008 (Urk. 15/50 = Urk. 11/2, Urk. 15/51 = Urk. 11/1) geht hervor, dass die Invalidenversicherung der Klägerin für die Zeit ab 1. Oktober 2006 nicht nur eine Invalidenrente, sondern zusätzlich Kinderrenten für drei Kinder ausrichtete.

3.2 Gemäss Art. 35 IVG haben Versicherte, denen eine Invalidenrente zusteht, für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente (Abs. 1). Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die zweckgemässe Verwendung und abweichende zivilrichterliche Anordnungen wird die Kinderrente wie die Rente ausbezahlt, zu der sie gehört. Der Bundesrat kann die Auszahlung für Sonderfälle in Abweichung von Artikel 20 ATSG regeln, namentlich für Kinder aus getrennter oder geschiedener Ehe (Abs. 5). Gemäss Art. 82 Abs. 1 IVV, in der seit 1. Januar 2002 geltenden Fassung, ist Art. 71 ter AHVV für die Auszahlung der Kinderrenten der Invalidenversicherung sinngemäss anwendbar. Danach ist die Kinderrente, wenn die Eltern des Kindes nicht oder nicht mehr miteinander verheiratet sind oder getrennt leben, auf Antrag dem nicht rentenberechtigten Elternteil auszuzahlen, wenn diesem die elterliche Sorge über das Kind zusteht und es bei ihm wohnt; abweichende vormundschaftliche oder zivilrichterliche Anordnungen bleiben vorbehalten. Laut Abs. 2 gilt dies auch für die Nachzahlung von Kinderrenten; hat der rentenberechtigte Elternteil seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind erfüllt, so steht ihm die Nachzahlung im Umfang der monatlich erbrachten Leistungen zu. Dem gesetzlichen Zweck entsprechend ist die Kinderrente ausschliesslich für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes zu verwenden (BGE 129 V 364 f. Erw. 3.2, 103 V 134 Erw. 3).

3.3 Nach der gesetzlichen Regelung ist daher bei der Kinderrente zwischen Anspruchsberechtigung und Auszahlungsberechtigung zu unterscheiden. Vorliegend ist den Rentenverfügungen vom 9. April 2008 (Urk. 11/1-4) zu entnehmen, dass der Klägerin sowohl die Anspruchs- als auch die Auszahlungsberechtigung an den Kinderrenten zukam. Es handelt sich daher sowohl bei der einfachen Invalidenrente als auch bei den Kinderrenten um Leistungen von staatlichen Versicherungen im Sinne von Art. 24 AVB und des Rahmenvertrages Krankentaggeldversicherung, welche der versicherten Person zustehen. Demnach sind bei der Bemessung des Taggeldanspruchs der Klägerin neben der Invalidenrente auch die Kinderrenten der Invalidenversicherung zu berücksichtigen.

### E. 4

4.1. Klageweise fordert die Klägerin von der Beklagten die Ausrichtung von Taggeldleistungen für eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % ab 1. Oktober 2006 (Urk. 1 S. 1). Gemäss Art. 44 der AVB werden bereits ausbezahlte Taggelder an die Leistungsdauer der Einzelversicherung angerechnet, wenn bei Eintritt in die Einzelversicherung Arbeitsunfähigkeit besteht (Urk. 8/22). Bei Bemessung des am 1. Oktober 2006 bestehenden Restanspruchs auf Taggeld sind daher die im Zeitraum vom 10. Oktober 2005 bis 30. September 2006 (Urk. 8/6) während 356 Tagen bereits ausgerichteten Taggeldleistungen von der im Rahmenvertrag Krankentaggeldversicherung vereinbarten vertraglichen Leistungsdauer von 730 Tagen (Urk. 8/21 S. 1) abzuziehen. Am 1. Oktober 2006 bestand daher noch eine verbleibende Leistungsdauer von 374 Tagen (730 Tage - 356 Tage) und daher längstens noch für den Zeitraum vom 1. Oktober 2006 bis zum 9. Oktober 2007. Im Folgenden ist daher zu prüfen, wie es sich mit dem Taggeldanspruch der Klägerin in diesem Zeitraum verhält.

4.2. Wie vorstehend (in Erw. 1.6) erwähnt, standen der Klägerin gemäss Art. 43 der AVB der Kollektivversicherung (Urk. 8/22) beim Wechsel von der Kollektiv- zur Einzelversicherung die gleichen Leistungen zu wie in der Kollektivversicherung, weshalb auch nach dem 31. Dezember 2005 ein Krankentaggeld in Höhe von 100 % des bisher bei der Genossenschaft C. erzielten Lohnes versichert war.

4.3. Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Klägerin zum Zeitpunkt des Austritts aus der Genossenschaft C. am 31. Dezember 2005 ein Jahreseinkommen von Fr. 38'025.-- (inklusive 13. Monatslohn) erzielte (Urk. 8/4). Demnach war ab 1. Januar 2006 ein Taggeld von gerundet Fr. 104.-- (Fr. 38'025.-- ÷ 365 Tage) versichert. Bei Berücksichtigung eines Taggeldbetrags von Fr. 104.-- und einer Arbeitsunfähigkeit von 100 % resultierte für die Zeit vom 1. Oktober 2006 bis zum 9. Oktober 2007 ein Taggeldanspruch der Klägerin von Fr. 38'896.-- (Fr. 104.-- x 374 Tage):

Zeitraum:

Anzahl Tage:

Betrag:

1. bis 31. Oktober 2006

31

Fr.

3'224.00

1. bis 30. November 2006

30

Fr.

3'120.00

1. bis 31. Dezember 2006

31

Fr.

3'224.00

1. bis 31. Januar 2007

31

Fr.

3'224.00

1. bis 28. Februar 2007

28

Fr.

2'912.00

1. bis 31. März 2007

31

Fr.

3'224.00

1. bis 30. April 2007

30

Fr.

3'120.00

1. bis 31. Mai 2007

31

Fr.

3'224.00

1. bis 30. Juni 2007

30

Fr.

3'120.00

1. bis 31. Juli 2007

31

Fr.

3'224.00

1. bis 31. August 2007

31

Fr.

3'224.00

1. bis 30. September 2007

30

Fr.

3'120.00

1. bis 9. Oktober 2007

**E. 9**

Fr.

639.00

Total

Fr.

9'301.00

Nach Abzug der während dieses Zeitraumes ausgerichteten Rentenleistungen der Invalidenversicherung resultiert ein restlicher Taggeldanspruch der Klägerin von insgesamt Fr. 364.--:

Zeitraum :

Taggeld :

IV-Rente :

Resttaggeld :

1. bis 30. Juni 2007

Fr.

2'130.00

Fr.

2'083.00

Fr.

47.00

1. bis 31. Juli 2007

Fr.

2'201.00

Fr.

2'083.00

Fr.

118.00

1. bis 31. August 2007

Fr.

2'201.00

Fr.

2'083.00

Fr.

118.00

1. bis 30. September 2007

Fr.

2'130.00

Fr.

2'083.00

Fr.

47.00

1. bis 9. Oktober 2007

Fr.

Â 639.00

Fr.

Â Â Â 605.00

Fr.

Â Â Â Â Â Â Â Â 34.00

Total:

Fr.

9Â■301.00

Fr.

8Â■937.00

Fr.

364.00

8.Â Â Â Â Â Â Nach Gesagtem ist ein Anspruch der KlÃ¤gerin auf Taggeldleistungen im Betrag von insgesamt Fr. 364.-- ausgewiesen. In diesem Umfang ist die Klage daher gutzuheissen.

9.Â Â Â Â Â Â Nach Â§ 34 Abs. 1 GSVGer hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne RÃ¼cksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (Â§ 34 Abs. 3 GSVGer).

Â Â Â Â Â Â Â Â AusgangsgemÃ¤ss hat die in nur geringem Umfang obsiegende KlÃ¤gerin Anspruch auf eine reduzierte ProzessentschÃ¤digung, welche in BerÃ¼cksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses mit Fr. 100.-- (inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu bemessen ist.

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin Fr. 364.-- zu bezahlen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Prozessentschädigung von Fr. 100.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- B.\_\_\_\_

- SWICA Krankenversicherung AG unter Beilage einer Kopie von Urk. 23

- Bundesamt für Privatversicherungen

5. Da der Streitwert Fr. 30'000.-- übersteigt (beträgt), kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 72 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.